



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

201. Jahrgang

Düsseldorf, den 16. Mai 2019

Nummer 20

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>112 Anerkennung einer Stiftung (Naumann Stahl Familienstiftung) S. 181</p> <p>113 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Tordis Stentzel) S. 181</p> <p>114 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Markus Hertz) S. 181</p> <p>115 Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Wieland-Werke AG S. 182</p>	<p>116 Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft S. 183</p> <p>117 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der InfraStruktur Neuss AöR S. 184</p> <p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>118 Bekanntmachung der Sitzung und Tagesordnung der Verbandsversammlung Kommunales Rechenzentrum Niederrhein S. 185</p>
---	--

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

112 Anerkennung einer Stiftung (Naumann Stahl Familienstiftung)

Bezirksregierung
Az: 21.13 –St.2010

Düsseldorf, den 07. Mai 2019

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Naumann Stahl Familienstiftung“

mit Sitz in Neuss gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 04.04.2019 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 181

113 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Tordis Stentzel)

Bezirksregierung
34.02.02.02 D 13

Düsseldorf, den 06. Mai 2019

Mit Wirkung vom 01.05.2019 wird Frau Tordis Stentzel für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 13 in Düsseldorf bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 181

114 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Markus Hertz)

Bezirksregierung
34.02.02.02 ME 15

Düsseldorf, den 06. Mai 2019

Mit Wirkung vom 01.05.2019 wird Herr Markus Hertz für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 15 in Mettmann bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 181

115 Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Wieland-Werke AG

Bezirksregierung
54.06.04.12-5

Düsseldorf, den 07. Mai 2019

Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Wieland-Werke AG

Die

Wieland-Werke AG
Ziegeleiweg 20
42555 Velbert

beabsichtigt, auf den Grundstücken in Velbert, Gemarkung Niederbonsfeld, Flur 1, Flurstück 112 und Gemarkung Langenberg, Flur 2, Flurstück 1046 Grundwasser bis zu einem Gesamtvolumen an Wasser von insgesamt 32.000 m³ mittels innen liegender Restwasserhaltungen zu entnehmen.

Die beabsichtigten Grundwasserentnahmen dienen der Trockenhaltung zweier Baugruben für die Errichtung einer Schlingengrube und sind auf sieben Monate begrenzt.

Das hierbei entnommene Grundwasser soll über die werkseigene Kanalisation in den Deilbach eingeleitet werden.

Für dieses Vorhaben hat die Wieland-Werke AG unter dem 28. September 2018 in der Fassung vom 18. April 2019 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der aktuell gültigen Fassung beantragt.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 in der aktuell gültigen Fassung, stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung

einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ ist laut Nummer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 7 Absatz 2 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen und das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien erhebliche negative Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Antragstellerin beabsichtigt, auf ihrem Betriebsgelände in zwei Baugruben Bauwasserhaltungen für die Errichtung einer Schlingengrube vorzusehen. Für die flache Baugrube ist eine Restwasserhaltung bestehend aus vier Pumpensämpfen geplant. Bei der tiefen Baugrube soll dies ein zentral angeordneter Brunnen sicherstellen. Es ist eine Gesamtentnahme von 32.000 m³ geplant.

Die ermittelte Grundwasserabsenkung reicht in das im Zustrom befindliche Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Asbach/Vossnacken“ (LSG-4608-0004) hinein, welches im Westen durch den Ziegeleiweg unterbrochen an das Werksgelände angrenzt. Aufgrund der topografischen Ausbildung im betroffenen Teil des LSG betragen bereits die ungestörten Flurabstände vorwiegend > 5,0 m. Unter Berücksichtigung der anstehenden Geologie kann davon ausgegangen werden, dass das Grundwasser auch im unbeeinflussten Zustand nicht pflanzenverfügbar ist.

Weiterhin überlagert sich die ermittelte Grundwasserabsenkung in Teilen mit einer auf dem Werksgelände befindlichen Altlastenfläche. Die Altlastenfläche besteht aus oberflächennahen Auffüllungen. Da sowohl die anstehende Geländeoberfläche versiegelt wurde, augenscheinlich kein Grundwasserkontakt mit der Altlastenfläche ersichtlich ist und dies auch Grundwasseruntersuchungen nicht erkennen lassen, bestehen keine Bedenken, dass Schadstoffe aus der Altlast ausgebracht werden. Eine Gefährdung für das LSG kann grundsätzlich ausgeschlossen werden, da sich die Altlastenfläche bereits im Abstrom des LSG befindet.

Das entnommene Grundwasser wird über die betriebseigene Kanalisation an der bestehenden Einleitungsstelle in den Deilbach eingeleitet und damit dem Wasserhaushalt wieder zugeführt.

Die Einleitungsstelle für die Einleitung des geförderten Grundwassers liegt innerhalb der Biotopverbundsfläche (VB-D-4608-013) „Unterlauf des Deilbaches in Essen, Kupferdreh“ sowie dem Überschwemmungsgebiet „Deilbach u. Hardenberger Bach“. Die Grundwasseruntersuchungen lassen keine negativen Auswirkungen insbesondere durch die Altlastenfläche im Zuge der Einleitung bei der betroffenen Biotopverbundsfläche erwarten. Im Bescheid wird bezogen auf das Überschwemmungsgebiet „Deilbach u. Hardenberger Bach“ festgelegt, dass bei einer nicht gewährleisteten Vorflut zur Ableitung des gehobenen Grundwassers in den Deilbach, die Baustelle zu fluten ist.

Der Grundwasserkörper 276_04 (Ruhrkarbon/West, Südbereich), aus dem Grundwasser entnommen werden soll, ist sowohl mengenmäßig als auch qualitativ in einem guten Zustand. Die beantragte Grundwasserentnahme hat weder Auswirkungen auf den qualitativen noch auf den quantitativen Zustand des GWK.

Nach Einstellung der befristeten Entnahmen wird sich der Ursprungszustand wieder einstellen.

Entsprechend § 5 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Björn Beumers

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 182

116 Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft

Bezirksregierung
54.06.04.17-23

Düsseldorf, den 30. April 2019

Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft

Die

Emschergenossenschaft
Kronprinzenstraße 24
45128 Essen

beabsichtigt, auf den Grundstücken in 45141 Essen, Gemarkung Stoppenberg, Flur 10, Flurstück 309, Grundwasser bis zu einem Gesamtvolumen an Wasser von insgesamt 885.636 m³ zu entnehmen. Für dieses Vorhaben hat die Emschergenossenschaft unter dem 13.11.2018 in der Fassung vom 09.04.2019 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist, beantragt.

Die beabsichtigten Grundwasserentnahmen dienen der Trockenhaltung der Baugruben für den Abwasserkanal am Ernestinengeraben einschließlich der Anschlussbauwerke.

Es handelt sich um eine neue Entnahme, die auf die Dauer der Bautätigkeit befristet wird. Sie ist für eine Gesamtdauer von 18 Monaten geplant. Für die Bauzeit wurde bei hohen Grundwasserständen eine Gesamtentnahmemenge von maximal 885.636 m³ ermittelt. Die Förderung erfolgt nur in dem Maße, wie es zur Trockenhaltung der Baugruben erforderlich ist. Bei niedrigen Grundwasserständen wird sich die Entnahmemenge entsprechend reduzieren.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14 b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Millionen m³ ist in Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Zur Minimierung der Wassermengen wird der Abwasserkanal im gesteuerten Rohrvortrieb eingebaut, so dass der Wasserspiegel nur für die Errichtung der Start und Zielgruben sowie zur Verhinderung von Grundbruch um max. 4,43 m auf 27,6 m NHN in einem eng begrenzten Bereich erfolgt. Natürlicherweise beträgt die Schwankungsbreite in diesem Gebiet im quartären Grundwasserleiter maximal 1,4 m. Da die Bauwerke innerhalb eines wasserdichten Verbaus erstellt werden und nach Entleerung der Baugruben nur noch eine Restwasserhaltung zur Vermeidung von Grundbruch erforderlich ist, verläuft der Absenktrichter innerhalb der gut durchlässigen quartären Schichten zunächst sehr steil und läuft dann flach aus, so dass der Bereich kaum über das Betriebsgrundstück hinausragt. Der Radius des gesamten Absenktrichters beträgt ca. 97 m.

In diesem Absenkbereich befinden sich keine sensiblen Gebiete, sowie in dem sich in der Bauzeit ausbildenden Einzugsgebiet der Bauwasserhaltung keine registrierten Flächen mit Altlastenverdacht. Zur Sicherheit wird im Bescheid festgesetzt, dass durch die Analyse des gehobenen Grundwassers die Mobilisation von Schadstoffen aus bisher nicht registrierten Bodenveränderungen überprüft wird. Ebenso wird durch die Überprüfung des Feststoffgehaltes im gehobenen Grundwasser die Standsicherheit der angrenzenden Verkehrsflächen gewährleistet. Der Schutz der Einzelbäume im weiteren Absenkbereich wird über eine ökologische Baubegleitung sichergestellt, die bereits im abwasserrechtlichen Verfahren geregelt wurde. Die vorgenannten Kontrollen ermöglichen, dass rechtzeitig Gegenmaßnahmen ergriffen werden können.

Der Grundwasserkörper 277-06, aus dem Grundwasser entnommen werden soll, ist sowohl mengenmäßig als auch qualitativ in einem guten Zustand. Die beantragte Grundwasserentnahme hat weder Auswirkungen auf den qualitativen noch auf den quantitativen Zustand des Grundwasserkörpers.

Das gehobene Grundwasser wird über den Ernestinengraben, die Berne, die Emscher sowie das Klärwerk Emschermündung und den Rhein wieder dem Wasserkreislauf zugeführt. Der Ernestinengraben ist als Risiko- und Überschwemmungsgebiet mit hohem Risiko

eingetragen. Im Bescheid wird festgelegt, dass bei einer nicht gewährleisteten Vorflut zur Ableitung des gehobenen Grundwassers, die Baustellen zu fluten sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Eimers

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 183

117 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der InfraStruktur Neuss AöR

Bezirksregierung
54.07.03.33-1-52009/2018

Düsseldorf, den 30. April 2019

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der InfraStruktur Neuss AöR

Die InfraStruktur Neuss AöR, Meererhof 1, 41460 Neuss, hat mit Datum vom 17. Januar 2019 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 57 Abs. 2 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) für die wesentliche Änderung des Klärwerks Neuss- Ost gestellt. Antragsgegenstand ist der Bau einer Lager- und Dosierstation zur Kohlenstoffdosierung auf dem Grundstück An der Hammer Brücke 4, 41460 Neuss.

Für diese Abwasserbehandlungsanlage wurde bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne der Nr. 13.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Im Falle der vorliegend beantragten Änderung ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG zunächst eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung vorzunehmen.

Inhalt der Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend.

Merkmale des Vorhabens

Das Klärwerk Neuss- Ost der Größenklasse 5, in dem das Abwasser der Stadt Neuss gereinigt wird, besitzt eine Plangröße von bis zu 280.000 Einwohnerwerte [EW]. Die Plangröße wird durch die beantragte Maßnahme nicht verändert. Die beantragte Änderung umfasst die Genehmigung zum Bau und Betrieb einer Lager- und Dosierstation zur Kohlenstoffdosierung zur Verbesserung der Stickstoffelimination.

Standort des Vorhabens

Das Kläranlagengelände liegt am Rhein in einem Gewerbegebiet und ist anthropogen stark überformt. Es sind keine Gebiete mit besonderer ökologischer Empfindlichkeit (wie z. B. FFH- Schutzgebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete) durch die geplante Änderung berührt.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Belästigungen durch Baulärm und Emissionen der Baustellenfahrzeuge können zeitweise während der Bauphase auftreten. Durch den Betrieb werden keine zusätzlichen Belastungen für die angrenzende Wohnbebauung verursacht. Unfall- oder Störfallrisiken sind nicht erkennbar.

Nach meiner Einschätzung aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ist mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Stephan Tenkamp

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 184

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

118 Bekanntmachung der Sitzung und Tagesordnung der Verbandsversammlung Kommunales Rechenzentrum Niederrhein

Bekanntmachung der Sitzung und Tagesordnung der Verbandsversammlung Kommunales Rechenzentrum Niederrhein

Die Sitzung der Verbandsversammlung findet am 28.05.2019 um 17:00 Uhr im Kommunalen Rechenzentrum Niederrhein – Konferenzraum Niederrhein -, Friedrich-Heinrich-Allee 130, 47475 Kamp-Lintfort statt.

Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Einladung
2. Anregungen zur Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 30.11.2018
4. Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
5. Bericht über die Behandlung von Beschlüssen, Anregungen und Empfehlungen aus der öffentlichen Sitzung vom 30.11.2018
6. Finanzen - Wirtschaftliche Entwicklung des KRZN - KRZN-Beteiligungen (Anlage Beteiligungsbericht 2018)
7. Jahresabschluss 2018 des KRZN
8. Neues aus dem Geschäftsfeld Anwendungen
9. Integration des Kreises Mettmann - aktueller Stand
10. Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

11. Bericht über die Behandlung von Beschlüssen, Anregungen und Empfehlungen aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 30.11.2018
12. Verkauf eines unbebauten Grundstückes am Galmesweg in Moers
13. Bestellung eines stellvertretenden Geschäftsführers
14. Mitteilungen und Anfragen

Kamp-Lintfort, den 02. Mai 2019

Kommunales Rechenzentrum Niederrhein

gez. Hans-Hugo Papen
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 185

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf